



Drucksachen-Nr. **X/183**

Bad Schwalbach, den 29.09.2016

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Ralf Bachmann

## Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	31.10.2016		
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2016		
Kreistag	06.12.2016		

Titel

### Betreuung der FrankfurtRheinMain GmbH

#### I. Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss des in der Anlage beigefügten Konsortialvertrages durch den Rheingau-Taunus-Kreis zur Bestätigung und Bekräftigung der Betreuung der FrankfurtRheinMain GmbH mit der Wirtschaftsförderung für den Wirtschaftsraum Frankfurt/Rhein Main wird zugestimmt. Der Konsortialvertrag findet Anwendung ab dem 01.01.2017.
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt und ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Betreuung erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Unterzeichnung des Konsortialvertrages und die Fassung des in § 6 des Konsortialvertrages aufgeführten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung Frankfurt RheinMain GmbH anzuweisen, die mit der Betreuung übertragenen Aufgaben umzusetzen und den Konsortialvertrag einzuhalten.
3. Sollten sich insbesondere aus beihilferechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen Änderungen des Konsortialvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Kreistag mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlagen nicht verändert werden. Den Kreisgremien ist über erfolgte Änderungen zu berichten.

#### II: Sachverhalt:

Der Konsortialvertrag soll in der Gesellschafterversammlung der FrankfurtRheinMain GmbH am 08.12.2016 unterzeichnet werden. Als Datum des Inkrafttretens ist der 01.01.2017 vorgesehen. Ausgestaltung des Konsortialvertrages sowie der Gremienvorlagen in den jeweiligen Gebietskörperschaften sind Ergebnis eines Beratungsauftrages an das Bratungshaus PwC durch die FrankfurtRheinMain GmbH.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist mit 1% am Stammkapital der FrankfurtRheinMain GmbH beteiligt. Die satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft werden nur im geringen Umfang über eigene Umsätze finanziert. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Gesellschafterzuschüsse, deren Gesamthöhe nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bis zu 4 Mio. € betragen p.a. kann, im Verhältnis der Stammkapitalanteile der Gesellschafter untereinander. Für das Wirtschaftsjahr 2015 betrug der Gesellschafterzuschuss des Rheingau-Taunus-Kreises 40.000 €.

Diese Gesellschafterzuschüsse könnten europarechtlich rechtswidrige Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Unter Beihilfen werden danach staatliche oder staatlich gewährte Mittel verstanden, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Da der Tatbestand der Beihilfe weit gefasst ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Gesellschafterzuzahlung des Rheingau-Taunus-Kreises als eine solche unzulässige Beihilfe eingestuft werden könnte. Auch die Frankfurt RheinMain GmbH kann als Unternehmen i.S.d. Art. 107 AEUV gewertet werden, weil diese Leistungen ggf. auch am Markt ggf. über Ausschreibungen beschafft werden können. Bei den Zahlungen des Rheingau-Taunus-Kreises handelt es sich ebenfalls um staatliche bzw. staatlich gewährte Mittel, da die Mittel von öffentlich-rechtlichen Körperschaften kontrolliert werden.

Die EU-Kommission hat in ihrem sog. Freistellungsbeschluss (FB) vom 20.12.2011 (K(2011) 9380) Kriterien aufgestellt, nachdem Beihilfen an Unternehmen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gezahlt werden und nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen, auch ohne Genehmigung durch die EU-Kommission als DAWI eingestuft werden können und damit keine unzulässige Beihilfe begründen.

Als eine solche DAWI kann auch im Wesentlichen die wirtschaftsfördernde Tätigkeit der Gesellschaft eingeordnet werden. Somit können die Gesellschafterzuschüsse durch einen Betrauungsakt nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses beihilferechtlich abgesichert werden, was hier durch den beigefügten Konsortialvertrag erfolgen soll.

Für den Betrauungsakt selbst bestehen keine Vorgaben über die Rechtsform. Hier wurde der Weg des Abschlusses des Konsortialvertrages gewählt, dessen Umsetzung über eine gesellschaftsrechtliche Weisung erfolgt (§ 6 Konsortialvertrag). Die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Konsortialvertrages wurde vom zuständigen Finanzamt verbindlich bestätigt.

In § 1 sind die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Wirtschaftsförderung normiert, die sich nach § 1 Abs. 2 im Einzelnen aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Wirtschaftsplan ergeben. Nach § 1 Abs. 1 werden diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestätigt und bekräftigt, um somit keine neuen Aufgabenfelder der Gesellschaft durch diesen Konsortialvertrag zu begründen.

In § 2 wird der Höchstbetrag des Ausgleichs definiert, welcher für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung geleistet werden kann. Zu betonen ist, dass der Konsortialvertrag keinen Anspruch der Gesellschaft auf Gewährung von Zuschüssen begründet (§ 2 Abs. 1 S. 3), diese erfolgt unverändert über die Gesellschafterzuzahlungen nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Die Höhe des Ausgleichs über diese Gesellschafterzuzahlungen wird vielmehr durch den Konsortialvertrag auf das beihilferechtlich zulässige Höchstmaß begrenzt.

Die ausgleichsfähigen Aufwendungen und die Parameter für die Berechnung, Änderung und Überwachung sind vorab festzulegen. Eine solche Vorabfestlegung erfolgt hier über den Wirtschaftsplan (§ 2 Abs. 3, Abs. 5). Ausgleichsfähig sind danach die sog. Nettokosten, d.h. die im Wirtschaftsplan nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Aufwendungen für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzüglich der aus den Verpflichtungen erzielten Erträge (§ 2 Abs. 4). Diesem Betrag hinzugerechnet werden kann ein Risikoaufschlag, welcher nach der Freistellungsentscheidung im Höchstbetrag 1 Prozentpunkt über der von der EU-Kommission jeweils laufend ermittelten Swap-Sätzen liegen darf.

Soweit die Gesellschaft auch Tätigkeiten erbringt, die keine betreuungsfähigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, sind die Aufwendungen und Erträge für diese Tätigkeiten mittels einer Trennungsrechnung von den Aufwendungen und Erträgen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzugrenzen (§ 2 Abs. 2).

Ändert sich der Sollaufwand bspw. durch weitere gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten, die noch nicht im Wirtschaftsplan erfasst werden konnten, können auch diese noch im Sollaufwand erfasst werden, soweit der Wirtschaftsplan nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages geändert wird (§ 2 Abs. 6).

In § 3 ist der Mechanismus zur Vermeidung von Überkompensationen geregelt. Das Vorliegen einer Überkompensation wird danach durch Betrachtung eines 3-Jahreszeitraumes ermittelt. Beläuft sich der Betrag auf höchstens 10% der jährlichen durchschnittlichen Ausgleichsleistung, mindert dieser Betrag im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan der Gesellschaft den Sollausgleich (§ 3 Abs. 2).

In § 4 Abs. 1 ist die nach dem Freistellungsbeschluss geregelte Höchstgeltungsdauer von zehn Jahren ohne ordentliche Kündigung während seiner Laufzeit vereinbart worden. Auch nach dem Ablauf der zehn Jahre ist eine Fortsetzung der Betreuung mit DAWI möglich. Gesellschafter können den Konsortialvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn sie aus der Gesellschaft ausscheiden (§ 4 Abs. 2).

Die Umsetzung des Konsortialvertrages über eine gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung ist in § 6 geregelt.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind nicht zu erwarten

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

Keine personellen Auswirkungen

### **V. Finanzierungsübersicht**

Keine weiteren finanziellen Auswirkungen

(Albers)  
Landrat

**Anlage:**  
**Konsortialvertrag Gesellschafter der FRM GmbH**  
**Kurzübersicht Beihilfeprüfung (PwC)**  
**Gesellschaftsvertrag FrankfurtRheinMain GmbH**